

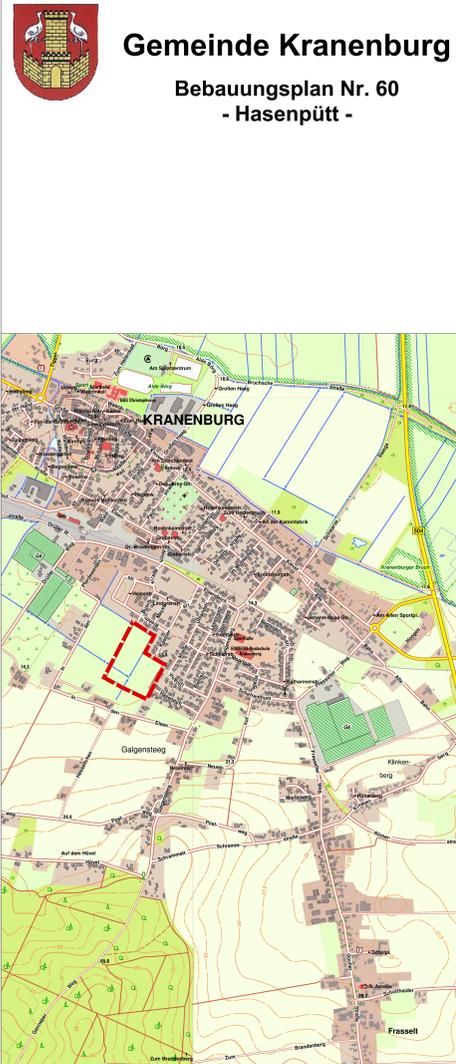


**ZEICHENERISCHE FESTSETZUNGEN**

- 01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO )
- 02 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO )
- 03 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 04 VERKEHRSFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 05 GRÜNLÄCHEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB )
- 06 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**  
(§ 5 Abs. 2 Nr.7 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)
- 07 SCHUTZ, PFLEGE,ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 08 SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 09 BESTANDSDARSTELLUNGEN; HINWEISE**

**AUFSTELLUNGSVERFAHREN**

- Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvordnung.
- Kranenburg, den 19.02.2021
- Bürgermeister
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 04.10.2019 bis 04.11.2019 gem § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
- Kranenburg, den 19.02.2021
- Bürgermeister
- Die Unterzeichnung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat am 26.09.2019 gem.§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
- Kranenburg, den 19.02.2021
- Bürgermeister
- Der Rat der Gemeinde hat am 25.06.2020 gem § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
- Kranenburg, den 19.02.2021
- Bürgermeister



**Übersichtsplan Maßstab 1:10000**

**Gemeinde Kranenburg**  
**Bebauungsplan Nr. 60**  
**- Hasenpütt -**

**VORSCHRIFTEN**

- a) Neubekanntmachung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).
- b) BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- c) Neufassung der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- d) §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916).
- e) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516).
- f) Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

Der Rat der Gemeinde hat am 29.10.2020 gem § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt.

Kranenburg, den 19.02.2021

Bürgermeister

|                                       |                          |   |
|---------------------------------------|--------------------------|---|
| Bebauungsplan Nr. 60<br>- Hasenpütt - | Projektnummer<br>19.07   |   |
|                                       | Plannummer<br>19.07-01   |   |
| Satzungsbeschluss                     | Gez.<br>rmbm             | Dipl. Ing.<br>Ludger Baumann<br>Freier<br>Landschaftsarchitekt<br>Kuhlfeld 17 47533 Kleve<br>Tel: 0281-21947 Fax: 27955<br>ludger.baumann@online.de |
|                                       | Datum<br>26.10.2020      |   |
|                                       | Planformat<br>1:1560,836 |   |
| Gemeinde Kranenburg                   | Maßstab<br>1:1000        | Dateiname<br>19.07 BPlan 60 Kranenburg-Hasenpütt-201026.vwx   |
|                                       |                          |   |

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**FESTSETZUNGEN gem.§ 9 BauGB und BauNVO**

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(gem.§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (§ 5 - 10) BauNVO)
- Für den gesamten Geltungsbereich wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 sind die Nutzungen gem. § 4 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) unzulässig. Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 1-5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und ebenfalls unzulässig.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. u. § 9 (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
- 2.1 Grundflächenzahl und Anzahl der Vollgeschosse  
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und die Anzahl der Vollgeschossen auf 1 festgesetzt.
- 2.2 Höhe der baulichen Anlagen  
Die Firsthöhe der Gebäude darf die Höhe von 9,50 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe der Gebäude darf die Höhe von 4,20 m nicht überschreiten. Bezugshöhe für die Oberkante der geplanten Gebäude sind die im Straßenverlauf angegebenen Höhen in Meter über NNH (s. Planenring). Die Höhen sind zu interpolieren bezogen auf den Mittelpunkt der bebauten Fläche.
- 3. BAUWEISE**  
(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 sind nur Einzelhäuser, im Allgemeinen Wohngebiet WA2 sind Einzelhäuser und Doppelhäuser und im Allgemeinen Wohngebiet WA3 sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.
- 3.2 offene und geschlossene Bauweise  
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - 3 wird eine offene Bauweise festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet WA3 ist bei einer Bebauung mit Hausgruppen auch eine geschlossene Bauweise zulässig.
- 4. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN**  
(gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)
- 4.1 Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Je Doppelhaushälfte oder Reihenhäuser ist maximal eine Wohneinheit zulässig.
- 5. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND/ ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN** (gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)
- 5.1 Im Verlauf der Erschließungsstraßen ist mindestens alle 20 m ein standortgerechter Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar. Aus der folgenden Liste von standortgerechten Straßenbäumen ist pro Straßenzug eine Baumart auszuwählen.

| Botanischer Name   | Deutscher Name                        |
|--|---------------------------------------|
| Acer campestre 'Starck'                                      | Feldahorn                             |
| Acer platanoides 'Cleveland'                                 | Kegelstirniger Spitzahorn             |
| Acer platanoides 'Columnare' Typ 1, 2,3                      | Säulenförmiger Spitzahorn             |
| Acer platanoides 'Dresdner'                                  | Spitzahorn                            |
| Acer platanoides 'Saxatile'                                  | Schwarzkröniger Rotahorn              |
| Ainus s. spathulifolius                                      | Erlle                                 |
| Amelanchier alnifolia 'Robur Hill'                           | Felsenbirne                           |
| Fraxinus excelsior 'Dresdnerstyp', F. excelsior 'Monophylla' | Einschlingige Esche                   |
| Fraxinus excelsior 'Gibbosa' syn. F. excelsior 'Nana'        | Kugelsche                             |
| Fraxinus ornus 'Rotundata'                                   | Bumensche, Manns- Esche               |
| Malus baccata  | Hofäpfel, Schwarzh-Apfel, Pflar Appel |
| Malus domestica  | Hofäpfel                              |
| Prunus padus 'Schloss Tielert'                               | Traubenkirsche                        |
| Prunus x schrenkii   | Zierkirsche                           |
| Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera'                         | Kugelschote                           |
| Sorbus aria 'Magnifica'                                      | Mehlbeere                             |
| Sorbus intermedia 'Brouwers'                                 | Schwedische Mehlbeere, Ovalebeere     |
| Sorbus x burginica 'Fastigiata'                              | Thüringische Säulen-Mehlbeere         |
| Tilia cordata 'Baehni'                                       | Aromatische Ständle                   |
| Tilia cordata 'Reichel'                                      | Winterlinde, Ständle                  |

- 6. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)
- 6.1 ARTENSCHUTZ**  
Vorgangsgemäß CEF-Maßnahme für ein Schwarzkehlchenrevier  
Für die CEF-Maßnahmen bieten sich im Gebiet der Gemeinde Kranenburg folgende Möglichkeiten an (genaue Maßnahmenbeschreibung in MKULNV 2013, Artensteckbrief Schwarzkehlchen):  
Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (O1.1)  
Entwicklung von Brachen (O2.2, O5.4)  
Zu beachten ist, dass der Maßnahmenbedarf mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung steht. Bei Funktionsverlust des Reviers ist die Flächengröße mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens für 2 ha vorzunehmen. Die CEF-Maßnahme ist auf dem Flurstück 344,Flur 1 in der Gemarkung Niel durchgeführt.
- 6.2 AUSGLEICHSMASSNAHMEN** (gem.§ 9 (1a) BauGB)  
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Einbindung in die Landschaft auf den festgesetzten Flächen ist eine mindestens 7,5 m breite Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Baum- und Sträuchern der nachfolgenden Artenliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, wobei nicht angewachsene Gehölze zu ersetzen sind.

| Botanischer Name    | Deutscher Name          | Pflanzenquell            |
|---------------------|-------------------------|--------------------------|
| Acer campestre      | Feldahorn               | I. Heister 1x v. 100-125 |
| Alnus glutinosa     | Schwarzalpe             | I. Heister 1x v. 100-150 |
| Carpinus betulus    | Hainbuche               | I. Heister 1x v. 100-150 |
| Cornus mas          | Kornelkirsche           | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Cornus sanguinea    | Roter Hartleiger        | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Corylus avellana    | Häsel                   | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Crataegus monogyna  | Eingriffeliger Weißdorn | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Eucalyptus europaea | Pflanzulmbaum           | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Fraxinus excelsior  | Esche                   | HSt. 2 x v. STU 10-12    |
| Ligustrum vulgare   | Gemeine Nornweide       | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Lonicera xylosteum  | Gemeine Heckenkirsche   | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Populus tremula     | Espe                    | I. Heister 1x v. 100-150 |
| Prunus avium        | Vogelkirsche            | I. Heister 1x v. 100-150 |
| Prunus serotina     | Schneid                 | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Quercus robur       | Stieleiche              | I. Heister 1x v. 100-150 |
| Rosa rugosa         | Frauhaub                | I. Strauch 1x v. 60-100  |
| Rosa gallica        | Hundrose                | I. Strauch 1x v. 60-100  |
| Salix aurita        | Oberweide               | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Salix caprea        | Salweide                | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Salix cinerea       | Grauweide               | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Salix viminalis     | Hanfweide               | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Sambucus nigra      | Schwarzer Holunder      | I. Str. 1x v. 60-100     |
| Viburnum opulus     | Wasser-Schneeball       | I. Str. 1x v. 60-100     |

- 8. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN**  
(gem. § 66 BauD NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB)
- 8.1. AUSSENWANDFLÄCHEN**  
Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes bis rotbraunes Sicht-/Verbundmauerwerk (unglasiert), als Holztafel (naturlas, dunkel lasiert oder weiß gestrichen) oder als heller Putzbaub. weißes Sicht-/ Verbundmauerwerk (unglasiert, ggf. weiß geschlämmt) auszuführen. Holzhäuser als Blockhäuser sind unzulässig. Für untergeordnete Teilflächen (max. 1/3 des gesamten Wandflächenanteils einer Fassade) dürfen auch andere Materialien in hellem Farbton verwendet werden. Fassadenbegrenzung ist zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper gleiches Material und gleicher Farbton zu verwenden.  
Für die Außenwandmaterialien von Garagen gelten sinngemäß die Vorgaben zum Hauptbaukörper.
- 8.2. DACHEINDECKUNG**  
Alle geneigten Dächer (< 10°) sind mit rotbraunen, dunkelbraunen bis grau-antrazitfarbenen Dachpfannen (nicht glänzend) einzudecken. Für untergeordnete Bauteile sind Blechdeckungen zulässig. Dachbegrünungen und solarenergetische Dacheindeckungen sind zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.
- 8.3. DACHFORM**  
Geneigte Dächer sind als Satteldächer - auch um maximal 1,5 m im First vertsetzte Satteldächer als Putze - mit einer Neigung bis maximal 45° auszubilden. Krüppelwalmdächer sind mit einer maximalen Abwalmung bis 1,50 m, senkrecht gemessen, im Giebelbereich zulässig.

- 8.4. GARAGEN/STELLPLÄTZE**  
Zwischen Garagen bzw. sonstigen Nebenanlagen und der öffentlichen Verkehrsfläche ist an den Längsseiten ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Die Flächen zwischen den Längsseiten der Garagen bzw. sonstigen Nebenanlagen und der öffentlichen Verkehrsfläche sind mit standortgerechten Gehölzen einzugrünen.
- 8.5. VORGÄRTEN / EINFRIEDLUNGEN**  
Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück sind im Vorgartenbereich Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig.  
Die Abgrenzung der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche und zum seitlichen Nachbargrundstück im Vorgartenbereich können mit Hecken aus standortgerechten Gehölzen max. 1,50 m hoch ausgeführt werden. Zäune sind nur hinter den Abpflanzungen und einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig.  
Als Sichtschutz für Freizeite sind bei Süd- oder Westzung der Grundstücke einzuerrichtende Holzkonstruktionen bis max. 1,80 m Höhe zulässig.  
Die Bereiche zwischen Baukörpergrenze und Straßenbegrenzungslinie (Vorgärten) sind abgesehen von notwendigen Zuwegungen oder Stellplätze unverriegelt und mit Pflanz- oder Rasenflächen zu begrünen.  
Dabei darf die Summe der einzelnen Breiten der Zuwegungen zwischen Baukörpergrenze und Straßenbegrenzungslinie die Gesamtbreite von 5 m nicht überschreiten. Kies- bzw. Schotterflächen oder Abdeckungen mit ähnlichen Baustoffen sind nicht zulässig.  
Im Vorgartenbereich (Fläche zwischen Baugrenze und Erschließungsanlage) ist pro Einzelhaus maximal ein weiterer Stellplatz neben der Garagen-/Carportzufahrt zulässig. Im Vorgartenbereich (Bereich zwischen Baugrenze und Straßenraum) sind maximal 2 Stellplätze zulässig, wenn keine Garage / Carport errichtet wird.

**HINWEISE**

**HOCHWASSERSCHUTZ**  
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei der Behandlung des Mutterbodens zu besichtigen. Bei weiteren Informationen wird auf die www.flussgebiete.rnw.de verwiesen.

**BAUGRUNDSICHERUNG**  
Aufgrund der stark wechselhaften Schichtfolge im Plangebiet für die einzelnen Bauvorhaben eine gezielte Baugrunderkundung durchzuführen und die Maßnahmen aus dem Bauglachten zum Bebauungsplan zu beachten.

**BODENSCHUTZ**  
Aufgrund der vorherrschenden Wasserverhältnisse muss das Gelände im Geltungsbereich um ca. 1 m aufgeführt werden. Das hat zur Folge, dass der Oberboden komplett entfernt, zwischengelagert und für die zukünftigen Freiflächen wiedereingebaut werden muss. Dabei sind Vorgaben nach § 39 BauGB und nach DIN 18300 (Erdarbeiten) bzw. DIN 18520 (Landschaftsbauarten) bei der Behandlung des Mutterbodens zu beachten. Beim Abtrag der humosen Schichten ist deren Verdichtung zu vermeiden. Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern, um eine gezielte Wiederverwendung des Bodens zu ermöglichen. Gebiegeflächen sind im Einzelfall eine Bodenkundliche Baugeliegung erforderlich sein.

**ALTLASTEN**  
Bei den Probebohrungen im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde an mehreren Bohrungstellen Fremdstoffmengen von Ziegeln und teils Schlacke festgestellt. Beim Ausbau anfallendes Auffüllungsmaterial muss daher fachgerecht entsorgt oder wiederverwertet werden.

**NIEDERSCHLAGSENTWÄSSERUNG**  
Unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Mittleren Grundwasserhochstand (MHGW) von 1,0 m können Versickerungsanlagen als Muldenversickerungen mit einer Stauhöhe von 0,3 m ausgeführt werden. Der humose Oberboden ist vor Auftrag des Kies-Sandes vollständig zu entfernen und zu sichern, da sonst ein Boden aus überschulterter Schicht zur Abdichtung neigt. Die detaillierte Vorgehensweise ist dem Merkblatt zur Anlage von Versickerungswänden im Baugelb Hasenpütt zu entnehmen, welches bei der Gemeinde Kranenburg erhältlich ist.

- KOMPENSATIONSMAßNAHMEN**  
Die Gemeinde Kranenburg unterhält auf der gemeindeeigenen Fläche in der Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344 eine Kompensationsmaßnahme aus dem Bauleitverfahren zum zum Bebauungsplan Nr.: 58 -Sondergebiet Großen Haag-. Aus dieser Maßnahme verbleibt ein Überschuss von 15.378 Okkupunkten, die entsprechend dem erforderlichen Ausgleichsbedarf dem durch den Bebauungsplan Nr. 60 -Hasenpütt- verursachten Eingriff anteilmäßig als Teilausgleich zugeordnet werden. Die externen Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen in der Gemarkung Kranenburg, Flur 24, Flurstücke 27, 30, 31 und 35 (Oko-Konto im Bereich der Ortslage Grafweg) können entsprechend dem noch erforderlichen Ausgleichsbedarf von 60.596 Okkupunkten dem durch die Planung verursachten Eingriff anteilmäßig als Ausgleich zugeordnet werden.
- DENKMÄLER**  
Bei Bodeneingriffen können gesetzlich geschützte Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. beispielsweise Mauerwerk, Einzelbauten, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) entdeckt werden. Auf die §§ 15 und 16 DSchG NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten von archäologischen Bodendenkmälern und Befunden ist die Gemeinde Kranenburg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustinusring 3+5, 46509 Xanten, Tel. 02801-776290 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsorte sind zunächst unverändert zu erhalten. Erd Eingriffe im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufstehenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren von Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Kranenburg und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.
- KAMPFMITTEL**  
Da die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist bei Ausschleichen des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten zu beobachten und im Verdachtsfall sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBO oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erd-arbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie etwa Rammarbeiten, Pfahl-gründungen etc., so wird eine Sicherheitstestaktion empfohlen. Die weitere Vorgehens-weise für diesen Fall ist dem Merkblatt für das Einbringen von „Sonderbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf zu entnehmen, welches bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Kranenburg eingesehen werden kann.
- ARTENSCHUTZ**  
Zum Schutz europäischer Brutvogelarten ist eine Baufeldräumung bzw. eine ggfs. notwendige Entfernung von Gehölzen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht während der Sommermonate, d. h. nicht zwischen dem 01.03. - 14.09. eines jeden Jahres vorzunehmen.
- KLIMASCHUTZ**  
Im Sinne des Klimaschutzkonzeptes behält sich die Gemeinde Kranenburg vor, bei der Grundstücksgewerbe ausschließlich die verbindliche Wärmeerzeugung aus regenerativen Energien zu berücksichtigen.
- EINSICHTNARME VON UNTERLAGEN**  
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen (DIN 4109 & 45691) sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art-können diese im Rathaus der Gemeinde Kranenburg, Klever Str. 4, 47559 Kranenburg innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.